AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt
der Hochschule Düsseldorf

HSD NR. 1020

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

27.08.2025
Nummer 1020

Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für den Bachelorstudiengang Medientechnik an der Hochschule Düsseldorf

Vom 27.08.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Medien (RahmenPO) an der Hochschule Düsseldorf vom 27.08.2025 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 1019).

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel des Studiums
§ 3 Bachelorgrad
§ 4 Studienbeginn
§ 5 Studienvoraussetzungen
§ 6 Art und Umfang der Bachelorprüfung
§ 7 Zeugnis
§ 8 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Anlage: Modultabelle

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Medientechnik des Fachbereiches Medien an der Hochschule Düsseldorf. Die englische Bezeichnung des Studiengangs lautet Media Engineering.

§ 2 – ZIEL DES STUDIUMS

Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln, insbesondere auch in internationalen Arbeitszusammenhängen, befähigt werden.

§ 3 – BACHELORGRAD

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf im Bachelorstudiengang Medientechnik den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“.

§ 4 – STUDIENBEGINN

Die Aufnahme des Studiums ist zum Wintersemester möglich.

§ 5 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Die gemäß § 4 Abs. 3 RahmenPO notwendigen deutschen Sprachkenntnisse müssen der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechen.

(2) Weiterhin sind englische Sprachkenntnisse der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen. Der Nachweis kann erfolgen durch die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife, sofern die Sprache Englisch mindestens ab Klasse 8 durchgehend bis zum Schulabschluss belegt wurde, oder durch ein mindestens die Niveaustufe B2 bescheinigendes Zertifikat, welches bei Studienbeginn nicht älter als 24 Monate sein darf.

(3) Nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 RahmenPO kann eine formale Voraussetzung für die Einschreibung festgelegt werden.

§ 6 – ART UND UMFANG DER BACHELORPRÜFUNG

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen aller in der Anlage aufgeführten Module.

(2) Der Studienabschluss wird erreicht, wenn sämtliche studienbegleitenden Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Anlage nach den Maßgaben dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgelegt und die für die einzelnen Module vorgesehenen Credit Points erworben wurden. Werden

Module für mehrere Wahlpflichtmodule zur Wahl gestellt, können diese durch die Studierende oder den Studierenden nur für ein Wahlpflichtmodul belegt und absolviert werden; eine Doppelverwertung ist ausgeschlossen. Satz 2 gilt auch in Fällen der Anerkennung nach § 11 der Rahmenprüfungsordnung.

(3) Die Vermittlungssprache wird im Modulhandbuch festgelegt. Davon abweichend kann die Vermittlungssprache zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bzw. der Lehrenden festgelegt werden. Die damit einhergehende Festlegung der Prüfungssprache muss bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters durch den Prüfungsausschuss mittels Aushang oder durch ein mittels Beschluss des Prüfungsausschusses bis spätestens zum Semesterbeginn festgelegtes Verfahren bekannt gemacht werden

(4) Durch die Wahl von bestimmten Modulkombinationen kann das Studium in einem Berufsfeld vertieft werden. Die möglichen Berufsfeldvertiefungen und die jeweils zugehörigen Module sind aus dem Modulhandbuch ersichtlich.

§ 7 – ZEUGNIS

Das Zeugnis enthält die Bewertungen der Module. Außerdem werden Art, Dauer und Institution des Externen Semesters, die Berufsfeldvertiefung gemäß § 6 Abs. 4 sofern die dafür notwendigen Module bestanden wurden, das Thema und die Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums, die Titel der wahrgenommenen Wahlangebote sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung als Zahlenwert und in Worten aufgeführt.

§ 8 – IN-KRAFT-TRETEN; AUSSER-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf bekannt gegeben. Abweichend von Satz 1 tritt die Regelung des § 5 Abs. 2 am 01.01.2026 in Kraft. Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/26 in dem in § 1 genannten Studiengang an der Hochschule Düsseldorf erstmalig aufnehmen oder die gemäß Absatz 2 in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen worden sind.

(2) Studierende, die Ihr Studium in dem in § 1 genannten Studiengang vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser neuen Prüfungsordnung und der Rahmenprüfungsordnung übernommen; der Wechsel kann nur einmalig beantragt werden und ist unwiderruflich. Bisherige Prüfungsleistungen und Prüfungsfehlversuche werden soweit möglich übertragen. Die Prüfungsordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27.08.2018 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 625) tritt zum Ende des Wintersemesters 2029/30 außer Kraft. Dieser Zeitpunkt gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Studierende nach Satz 1 1. Halbsatz, die zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens gemäß Satz 3 ihr Studium noch nicht beendet oder den Wechsel noch nicht beantragt haben, werden von Amts wegen in diese Prüfungsordnung und der Rahmenprüfungsordnung übertragen.

(3) Die Module Technisches Praktikum (BMT 07) und MNT-Seminar (BMT 03) der in Absatz 2 genannten vorherigen Prüfungsordnung werden, einschließlich ihrer semesterbegleitenden Prüfung, letztmalig zum Wintersemester 2027/28 angeboten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Medien vom 16.04.2025 und des Eilentscheids des Fachbereichsratsvorsitzenden vom 15.08.2025 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 21.08.2025.

Düsseldorf, den 27.08.2025

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs Medien
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr.-Ing. Jörg Becker-Schweitzer

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.

ANLAGE – MODULTABELLE

Der idealtypischer Studienablauf des Studiengangs wird in der Modultabelle durch die Angabe des Semesters dargestellt. Der Aufbau und die Abfolge der dort gezeigten Module ermöglichen es, diesen Studiengang in der in § 5 Absatz 1 RahmenPO genannten Zeit zu absolvieren.

Alle Prüfungen werden im Anschluss an die zu prüfenden Module abgelegt. Der dargestellte Studienverlauf zeigt somit auch die Abfolge der Prüfungen.

Die Teilnahmevoraussetzungen, die Prüfungsvoraussetzungen sowie die Prüfungsform für jedes Modul wird im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.

Modul-Nr.	Modulname	Semester	Credit-Points	Pflicht-/ Wahlpflicht-modul WPM)	Basis-Modul	Benotung	Anteil an Gesamtnote
BMT 10	Mathematik 1	1	6 CP	Pflicht	Ja	Ja	6/174
BMT 11	Grundlagen Elektrotechnik 1 - Physik	1	5 CP	Pflicht	Ja	Ja	5/174
BMT 12	Netzwerktechnik	1	5 CP	Pflicht	Ja	Ja	5/174
BMT 13	Ingenieurinformatik 1	1	6 CP	Pflicht	Ja	Ja	6/174
BMT 14	Medientheorie und Mediengestaltung	1	5 CP	Pflicht		Ja	5/174
BMT 15	Basisprojekt/Lern-Coaching	1+2	6 CP	Pflicht	Ja	Nein	0
BMT 20	Mathematik 2	2	5 CP	Pflicht		Ja	5/174
BMT 21	Grundlagen Elektrotechnik 2	2	6 CP	Pflicht		Ja	6/174
BMT 22	Signalverarbeitung	2	6 CP	Pflicht		Ja	6/174
BMT 23	Ingenieurinformatik 2	2	5 CP	Pflicht		Ja	5/174
BMT 24	Digital Systems	2	5 CP	Pflicht	Ja	Ja	5/174
BMT 30	Technische Akustik	3	5 CP	Pflicht		Ja	5/174
BMT 31	Audio Engineering Grundlagen	3	5 CP	Pflicht		Ja	5/174
BMT 32	Grundlagen Bildtechnik	3	5 CP	Pflicht		Ja	5/174
BMT 33	Grundlagen Computergrafik	3	5 CP	Pflicht		Ja	5/174
BMT 34	Embedded Systems	3	5 CP	Pflicht		Ja	5/174
BMT 35	Medienproduktions-Prozesse	3	5 CP	Pflicht		Ja	5/174
BMT 40	Fachmodul 1	4	5 CP	WPM		Ja	5/174
BMT 41	Fachmodul 2	4	5 CP	WPM		Ja	5/174
BMT 42	Wahlpflichtmodul 1	4	5 CP	WPM		Ja	5/174
BMT 43	Virtuelles Studio	4	5 CP	Pflicht		Ja	5/174
BMT 44	Wahlpflichtmodul 2	4	5 CP	WPM		Ja	5/174
BMT 45	Fokusmodul A	4	5 CP	WPM		Ja	5/174
BMT 50	Fachmodul 3	5	5 CP	WPM		Ja	5/174
BMT 51	Wahlpflichtmodul 3	5	5 CP	WPM		Ja	5/174
BMT 52	Wahlpflichtmodul 4	5	5 CP	WPM		Ja	5/174
BMT 53	IT-vernetzte AV-Medienproduktion	5	5 CP	Pflicht		Ja	5/174
BMT 54	Wahlpflichtmodul 5	5	5 CP	WPM		Ja	5/174
BMT 55	Fokusmodul B	5	5 CP	WPM		Ja	5/174
BMT 60	Externes Semester	6	30 CP	Pflicht		Nein	0
BMT 70	Individuelles Wahlpflichtmodul	7	5 CP	WPM		Ja	5/174
BMT 71	Wissenschaftliche Vertiefung	7	10 CP	Pflicht		Ja	10/174
BMT 72	Bachelorarbeit und Kolloquium	7	15 CP	Pflicht		Ja	15/174